



Informationen für Studierende in Siegen rund um das Thema Anmeldung

Die Stadt Siegen gewährt Studierenden, die sich erstmalig in Siegen mit Hauptwohnung anmelden einen Mobilitätzuschuss in Höhe des Semestertickets, zurzeit sind das 77,30 Euro.

Gleiches gilt auch für Studierende, die bereits in Siegen mit Nebenwohnung gemeldet sind und einen Statuswechsel von Nebenwohnung zur Hauptwohnung vornehmen.

Hier finden Sie
Antworten
auf die häufigsten
Fragen, die im
Zusammenhang mit
der An- oder
Ummeldung
gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei der Erstellung des Merkblattes wurde größtmöglicher Wert auf Richtigkeit und Aktualität der Informationen gelegt. Dennoch kann die Stadt Siegen für etwaige Satzfehler sowie für Richtigkeit und Aktualität der Hinweise keine Gewähr oder Haftung übernehmen (Stand 01.08.2010).

Herausgeber:

Stadt Siegen • Der Bürgermeister • Bürgerbüro • Markt 2 • 57072 Siegen

Telefon: (0271) 404-1268.

Informationen für Studierende in Siegen rund um das Thema Anmeldung

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der An- oder Ummeldung gestellt werden.

Warum muss ich mich in Siegen an- oder ummelden?

Nach den Vorschriften des NRW-Meldegesetzes muss sich jeder, der eine Wohnung bezieht, bei der Meldebehörde anmelden. Beziehen im Sinne des Gesetzes heißt, die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen zu benutzen. Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, also auch das Zimmer im Studentenwohnheim, der WG oder in Untermiete.

Wann und wo muss ich mich anmelden?

Grundsätzlich soll eine Anmeldung innerhalb einer Woche nach Einzug erfolgen, aber auch eine spätere Anmeldung führt nicht in jedem Falle zu einem Bußgeld. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann in einem der vier Siegener Bürgerbüros erfolgen. Einzelheiten zu den Bürgerbüros und auch zu den Öffnungszeiten und die erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter www.siegen.de [»Bürgerservice« | »Bürgerbüro«].

Wann muss ich mich mit Hauptwohnsitz in Siegen anmelden, kann ich mir das aussuchen?

Auch hier findet sich die Antwort im Meldegesetz. Sofern jemand mehrere Wohnungen hat, ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung. Ein Wahlrecht existiert hier nicht, vielmehr bestimmt sich die Art der Wohnung nach der tatsächlichen Nutzung, das heißt, die überwiegend genutzte Wohnung ist die Hauptwohnung. Ausnahmen hiervon gelten nur für Verheiratete, Lebenspartner und Eltern von minderjährigen Kindern, hier ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Der Umfang der Nutzung wird im Regelfall auf den Zeitraum eines Jahres durch schlichten Vergleich der Nutzungstage der Wohnungen ermittelt. Andere Faktoren, wie Größe der Wohnung, soziale Bindungen oder persönliche Vorlieben sind genauso wenig von Bedeutung wie die damit verbundenen Vor- und Nachteile für den Betroffenen.

Schon angemeldet?

Für die Anmeldung des Hauptwohnsitzes erstattet Ihnen die Stadt Siegen als Mobilitätzuschuss einmalig die Kosten für das Semesterticket, zurzeit 77,30 Euro. Sie legen einfach die Anmeldebestätigung sowie Ihren Studentenausweis dem ASTA der Universität Siegen vor und erhalten dort einen Verrechnungsscheck zur Auszahlung bei Ihrer Bank oder Sparkasse. Weitere Informationen erhalten Sie beim ASTA der Universität, Telefon: (0271) 740-4600 oder im Internet unter www.asta.uni-siegen.de.

Welche Auswirkungen hat der Wechsel des Hauptwohnsitzes nach Siegen ...

...auf die Leistungen nach dem BAföG?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen ist bei Studierenden das zur Hochschule gehörende Studentenwerk, der Wohnsitz des Studierenden spielt dabei keine Rolle. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.studentenwerk-siegen.de.

... auf das Kindergeld?

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig vom Hauptwohnsitz. Hier zählen lediglich das Lebensalter und die eigenen Einkünfte zu den Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de [»Bürgerinnen & Bürger« | »Familie und Kinder« | »Kindergeld«].

...steuerliche Vergünstigungen für die Eltern?

Für steuerliche Vergünstigungen der Eltern ist das Melderecht ohne Belang. Kinderfreibeträge, Ausbildungsfreibetrag, steuerlich relevante Vorteile beim Bauen werden gewährt, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die Meldung mit Nebenwohnung ist hier ausreichend. Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de [»Bürgerinnen & Bürger« | »Familie und Kinder« | »Finanzielle Hilfen«].

...Versicherungen?

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Lebensversicherung sind vom Hauptwohnsitz unabhängig.

Volljährige, unverheiratete Kinder bleiben in der Regel in der Haftpflichtversicherung der Eltern, solange sie nicht wirtschaftlich selbstständig sind. Der Versicherungsschutz endet zumeist bei Abschluss des Studiums bzw. bei Vollendung des 25. Lebensjahres.

Es gibt Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsschutz an die Zugehörigkeit zum Haushalt der Eltern anknüpft. Es empfiehlt sich, bei Wechsel des Hauptwohnsitzes die Versicherungsunterlagen genau anzuschauen oder eine Auskunft bei der Versicherungsgesellschaft einzuholen.

...das eigene Auto?

Seit dem 01.03.2007 kann ein Fahrzeug nur am Hauptwohnsitz zugelassen werden. Beim Wechsel des Hauptwohnsitzes ist also eine Ummeldung erforderlich, dadurch sind bei der Versicherung Abweichungen in der Regionalklasse möglich. Auch hier empfiehlt sich eine Auskunft bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der Versicherungsgesellschaft.

...die Ausstellung eines Anwohnerparkausweises?

Um Bewohnern in Gebieten mit einer schwierigen Parksituation ein Parken in der Nähe ihrer Wohnung zu ermöglichen, sind in einigen Stadtbezirken Siegens Anwohnerparkplätze ausgewiesen. Zur Nutzung dieser Parkflächen können Sie einen Anwohnerparkausweis im Regelfall nur erhalten, wenn Sie mit Hauptwohnsitz in dem betreffenden Stadtbezirk gemeldet sind.

...das Wohngeld?

Im Regelfall wird Wohngeld nur am Ort des Hauptwohnsitzes gewährt. Zu den weiteren Voraussetzungen und Ausnahmen finden Sie die erforderlichen Informationen unter www.siegen.de [»Bürgerservice« | »Behördenwegweiser« | »Dienstleistungen A-Z« | »Wohngeld«].

...das Wahlrecht?

Das aktive Wahlrecht kann ausschließlich am Ort der Hauptwohnung ausgeübt werden.

...den Reisepass oder Personalausweis?

Im Falle einer Anmeldung mit Hauptwohnsitz wird die Anschrift in den Dokumenten geändert, neue Dokumente müssen deswegen aber nicht beantragt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit werden neue Dokumente aber nur am Ort der Hauptwohnung ausgestellt.

...die Lohnsteuerkarte?

Die Lohnsteuerkarte stellt Ihnen die Meldebehörde aus, bei der Sie am 20.09. des Vorjahres mit Hauptwohnung gemeldet waren (generell letztmalig für das Jahr 2010).

...die Steuern, die ich zahlen muss?

Ihre Einkommenssteuer (falls Sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben) wird Ihr Arbeitgeber bei dem Finanzamt entrichten, welches auf Ihrer Lohnsteuerkarte links oben vermerkt ist. Die Höhe der Besteuerung ist dabei unabhängig von der Frage des Haupt- oder Nebenwohnsitzes.

...die Rundfunk- und Fernsehgebühren?

Die Gebührenpflicht bei der GEZ besteht unanhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Weitere Einzelheiten hierzu und die Möglichkeiten der Gebührenbefreiung finden Sie im Internet unter www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung.

...bei ausländischen Studierenden?

Studierende, die neben einem inländischen Wohnsitz auch ihre Wohnung im Ausland beibehalten, können hier keinen Nebenwohnsitz begründen. Sie müssen sich hier unabhängig vom Umfang der Nutzung mit Hauptwohnsitz anmelden. Sofern mehrere Wohnungen im Inland bestehen gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie die Bescheinigung des Freizügigkeitsrechtes von EU-Bürgern ist ausschließlich die Ausländerbehörde am Sitz der Hauptwohnung zuständig.